

BGer C 173/00 vom 9. März 2001

Bundesgericht, 2001-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bger_C_173_00

FR: TF C 173/00 du 9 mars 2001

IT: TF C 173/00 del 9 marzo 2001

Regeste

Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 3

Mai 1999, definitiv absagte, dass die Vorinstanz zum Ergebnis gelangte, dass die von der Versicherten angegebene Begründung der Absage, wonach sie dem neuen Stelleninhaber den Posten nicht streitig machen wollen, die Ablehnung einer zumutbaren Arbeit nicht zu rechtfertigen vermöge, dass sie der Beschwerdeführerin namentlich vorwarf, dass sie die ihr bis 3. Mai 1999 eingeräumte Bedenkzeit nicht dazu benutzt habe, das weitere Vorgehen mit der zuständigen Arbeitsvermittlungsbehörde abzusprechen, was dem RAV erlaubt hätte, die Verhältnisse abzuklären und ihr zu sagen, dass sie die Stelle trotzdem annehmen müsse, dass die Beschwerdeführerin geltend machen lässt, da die Stelle bereits besetzt gewesen und ihr der Tätigkeitsbereich nicht näher erklärt worden sei, habe sie sich nur noch in der Verpackung oder Spedition gesehen, womit es an einem klaren Angebot des Arbeitgebers für eine qualifizierte Arbeit überhaupt gefehlt habe, dass diesem Einwand nicht gefolgt werden kann, weil er im Widerspruch steht zu der aufgrund der Akten feststehenden Tatsache, dass die Arbeitgeberin bereit gewesen wäre, die Stelle als Exportsachbearbeiterin neu zu besetzen (vgl. Meldung der Firma G. _____ AG über die Bewerbung vom 3. Mai 1999), was auch der Beschwerdeführerin bekannt gewesen sein muss, entbehrte doch ihre Begründung der Absage, wonach sie dem neuen Stelleninhaber den Job nicht streitig machen wollte, sonst jeden Sinnes, dass nach dem Gesagten und entgegen der Darstellung in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde auch keine Rede davon sein kann, dass von der Versicherten im angefochtenen Entscheid die Annahme einer anderen, der Ausschreibung nicht entsprechenden Stelle verlangt worden wäre, dass die von der Vorinstanz im Bereich des mittelschweren Verschuldens auf 23 Tage festgesetzte Einstellung in der Anspruchsberechtigung (Art. 45 Abs. 2 lit. b AVIV) den gesamten Umständen Rechnung trägt und im Rahmen der Angemessenheitskontrolle (Art. 132 OG) nicht zu beanstanden ist, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offensichtlich unbegründet ist, weshalb sie im Verfahren nach Art. 36a OG erledigt wird, erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Staatssekretariat für Wirtschaft zugestellt. Luzern, 9. März 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.